

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-6506-2/2025-3

Feldkirch, am 11.08.2025

Betreff: L 65 Göfner Straße in Göfis, Karlhein Allgäuer, Grabungsarbeiten im Gehsteigbereich
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 11.08.2025 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 65 Göfiser Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von StrKm 2,060 bis StrKm 1,860 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 18.08.2025 bis 03.10.2025 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

III.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

IV.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

V.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

VI.

Die im Bereich der Arbeitsstelle vorhandenen Bodenmarkierungen sind ungültig.

VII.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith